

# Allgemeine Mietbestimmungen für die Vermietung von Wasserliegeplätzen der Barther Yacht-Service GmbH

## 1. Geltung

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Vermietung von Sommerliegeplätzen die nachstehenden Bedingungen. Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Zusicherung von Eigenschaften sind nur gültig, wenn sie der Vermieter schriftlich bestätigt.

## 2. Vertragsabschluss

Der Mieter übermittelt dem Vermieter mit Unterzeichnung des Vertrages bzw. Anlegen seines Bootes an der Hafenanlage des Vermieters nur ein Angebot. Eine Abschlusspflicht des Vermieters besteht nicht. Der Vertrag kommt zustande, sofern der Vertrag entweder schriftlich durch den Vermieter angenommen wird oder der Vermieter dem Mieter den Liegeplatz zuweist.

## 3. Vertragsumfang

- 3.1 Der Vermieter vermietet dem Mieter einen Sommerliegeplatz, ohne dass ihm damit eine Obhutspflicht für Schiff, Pkw, Trailer oder sonstiges Zubehör obliegt.
- 3.2 Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht.
- 3.3 Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht. Insbesondere nicht die Verwahrung des Bootes, Pkws oder Trailers.
- 3.4 Überholungsarbeiten, Reparaturen, Aufslipen etc. und sonstige Werk- oder Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

## 4. Laufzeit des Mietvertrages

- 4.1 Ist im Mietvertrag nicht anderes festgelegt, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und dem Ende der Sommerliegeplatzsaison, d.h. vom 15.04. eines jeden Jahres bis zum 15.10. eines jeden Jahres.
- 4.2 Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in den folgenden Fällen:
  - a) bei Zahlungsverzug des Mieters,
  - b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzordnung des Vermieters ,
  - c) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber Mitarbeitern des Vermieters und/oder anderen Mietern,
  - d) bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen aus dem Mietvertrag oder gegen diese AGB,
  - e) wenn über das Vermögen des Mieters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder das Verfahren zur eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird.
- 4.3 Wird kein neuer Liegeplatzvertrag geschlossen, gilt ab 16.10. der Tagesliegepreis gemäß der aktuellen Sommerlagerpreisliste

## 5. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Mietpreis ist fällig mit Beginn der Sommerliegeplatzsaison zum 15.04. eines jeden Jahres.
- 5.2 Der Preis ist in bar ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlung durch Scheck, Wechsel etc. gilt erst die Gutschrift als geleistete Zahlung.
- 5.3 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe des Liegeplatzes zu verweigern.
- 5.4 Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein verträgliches Pfandrecht an den aufgrund der getroffenen Vereinbarungen in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

## 6. Haftung

- 6.1 Eine verschuldensunabhängige Garantiehaftung gemäß § 538 Abs. 1 Alt. BGB übernimmt der Vermieter nicht. Ansprüche des Mieters auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere aus positiver Verletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verzug und/oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist zurückzuführen auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, die Verletzung einer Kardinalpflicht oder auf eine grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung des Vermieters oder dessen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Für alle im Unterwasserbereich (z. B. Speedometer, Z-Antrieb) und am Masttop (z.B. Windex, Antenne) angebrachten Teile sowie an Mast, Takelage und Aufbauten wird bei Beschädigung keine Haftung übernommen.

- 6.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren oder mittelbaren Schadens ausgeschlossen, wenn und soweit der Schaden untypisch kaum vorhersehbar war.
- 6.4 Bau- oder konstruktiv bedingte Besonderheiten der Yacht sind dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Für eine verminderte Regattafähigkeit/Rennfähigkeit der Yacht wird nicht gehaftet.
- 6.6 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, zugunsten des Kunden die Einhaltung der Liegeplatzordnung zu überwachen.

## **7. Zugang und Nutzung**

- 7.1 Der Mieter hat jederzeit Zugang zu seinem Liegeplatz. Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 7.2 Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte ist nur zulässig, wenn hierzu eine schriftliche Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- 7.3 Der Mieter ist verpflichtet, bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses auf Seiten des Vermieters die Zuweisung eines anderen Liegeplatzes hinzunehmen.
- 7.4 Verlässt der Mieter den Liegeplatz für mehr als 24 Stunden, so hat er den Hafenmeister darüber zu informieren. Der Vermieter ist berechtigt, den Liegeplatz Dritten gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten oder Dritten leihweise zu überlassen.
- 7.5 Während der Mietdauer ist die Vermietete Fläche sauber zu halten. Das Abstellen von Gegenständen bedarf der Genehmigung des Vermieters.
- 7.6 Die Bestimmungen des Umweltschutzes an Land und auf dem Wasser sind durch den Mieter einzuhalten. Das Reinigen der Boote ist nur mit umweltverträglichen Mitteln gestattet.
- 7.7 Der Mieter steht selbst ein für die ordnungsgemäße Verstauung und Lagerung seines Bootes.

## **8. Pflichten und Haftung des Mieters**

- 8.1 Der Vermieter verpflichtet sich mit Abschluss des Mietvertrages über den Sommerliegeplatz zur Einhaltung der Liegeplatzordnung des Mietvertrages.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 Euro für Sach- und Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen. Darüber hinaus sind alle eingelagerten Gegenstände ausreichend Kasko zu versichern.
- 8.3 Der Mieter ist verpflichtet, das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind. (das Schlagen (Klappern) ist auszuschließen)
- 8.4 Der Mieter darf keine gefährlichen Arbeiten, insbesondere nicht solche, die feuergefährlich sind, wie z.B. Schweißen, Flexen, Abbrennen der Lacke u.ä. an den Schiffen vornehmen.
- 8.5 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Verstöße gegen den Mietvertrag, diese AGB oder ein schuldhaftes Verhalten des Mieters verursacht worden sind. Darüber hinaus haftet der Mieter für die Einhaltung der Hallen- bzw. Liegeplatzordnung durch seine Begleiter, Beauftragten oder sonstigen Mitbenutzern der Yacht.
- 8.6 Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch Sturm, Hochwasser, Vandalismus oder Unwetter entstehen sollten. Der Mieter trägt die Kosten die zur Schadensbegrenzung an seiner Yacht oder durch seine Yacht bei einem Schadensfall wie z. B. Sturm auftreten sollten.

## **9. Allgemeines**

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 9.2 Alle abweichenden Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Barth